

Wenn Sie zum Hauptbetrieb gehören, Ihr Betrieb einen oder mehrere Betriebsteile ohne eigenen Betriebsrat hat, können die Mitarbeiter dort beschließen, dass sie an Ihrer Betriebsratswahl teilnehmen wollen. Wenn der Wunsch besteht, werden diese in Ihre Wählerliste aufgenommen. Erkundigen Sie sich ggf. in den Betriebsteilen oder bei Ihrem Betriebsrat, ob die Mitarbeiter dort dies beschlossen haben. Ergänzen Sie ggf. Ihre Wählerliste.

Hinweise:

Teilnahme der Arbeitnehmer eines Betriebsteils an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb

Grundsätzlich können die Arbeitnehmer eines Betriebsteils (Filiale usw.), der

- mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer hat,
- räumlich weit vom Hauptbetrieb oder
- durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist,

einen eigenen Betriebsrat wählen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). In der Praxis scheitert dies sehr häufig, weil geeignete Kandidaten fehlen.

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 2) besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter des Betriebsteils beschließen, dass sie sich an der **Betriebsratswahl im Hauptbetrieb beteiligen wollen**. Das müssen sie lediglich

- **formlos** beschließen und
- dem Betriebsrat **rechtzeitig** (mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats)

mitteilen. Die Abstimmung kann auch vom **Betriebsrat** des Hauptbetriebs organisiert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BetrVG). Der Wahlvorstand ist dazu nicht berechtigt. Wenn also in Ihrem Betrieb eine solche Situation gegeben ist: Sprechen Sie möglichst schnell mit dem Betriebsratsvorsitzenden über die neue Möglichkeit!

Wenn es zu einem solchen Beschluss kommt, müssen Sie die Wählerliste um die Arbeitnehmer ergänzen.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch BetrVG:

§ 4 Betriebsteile, Kleinstbetriebe

(1) Betriebsteile gelten als selbständige Betriebe, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und

1. räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder
2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind.

Die Arbeitnehmer eines Betriebsteils, in dem kein eigener Betriebsrat besteht, können mit Stimmenmehrheit formlos beschließen, an der Wahl des Betriebsrats im Hauptbetrieb teilzunehmen; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Abstimmung kann auch vom Betriebsrat des Hauptbetriebs veranlasst werden. Der Beschluss ist dem Betriebsrat des Hauptbetriebs spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit mitzuteilen. Für den Widerruf des Beschlusses gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) Betriebe, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, sind dem Hauptbetrieb zuzuordnen.

§ 1 Errichtung von Betriebsräten

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt. Dies gilt auch für gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen.